

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, bitte ich diese an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Prozessvollmacht in Arbeitsgerichtssachen

Frau Rechtsanwältin Sonja Zerella, Westendstraße 1, 56470 Bad Marienberg

wird hiermit in Sachen

wegen

Prozessvollmacht erteilt

Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere

- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters,
- zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis,
- zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner
- zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff, u.a.),
- sowie Akteneinsicht zu nehmen und Akten von Behörden, Ärzten und Sachverständigen anfordern und einzusehen.

Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Eine Anrechnung der Gebühr für die Erstberatung auf die nachfolgende Tätigkeit des Rechtsanwalts findet nicht statt. § 34 Abs. 2 RVG wird insoweit übereinstimmend durch die Parteien abbedungen.

Der Mandant stimmt einer Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung hiermit gemäß § 4a BDSG zu.

Der Mandant wird gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass die zu erhebenden Gebühren, soweit keine anderweitige Vergütungsvereinbarung getroffen wird, sich nach dem Gegenstandswert richten.

Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsprozess 1. Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung einer Prozessbevollmächtigten besteht.

Bad Marienberg, den _____

Unterschrift Mandant